

Beschluss

AZ: BSchK/021/2016

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Auf den Schiedsantrag

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wegen Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

hat die Bundesschiedskommission am 23. März 2016 im Umlaufverfahren beschlossen:

Der Schiedsantrag wird an die Landesschiedskommission Bayern abgegeben.

Begründung

Der Antragsteller, der im Kreisverband Rosenheim geführt wird, trägt vor, am 21. Februar 2016 habe eine Kreismitgliederversammlung des Antragsgegners in Ingolstadt stattgefunden. Die stimmberechtigte Teilnahme an dieser Versammlung sei ihm durch den Antragsgegner verweigert worden, obwohl er hierzu berechtigt gewesen zu sein glaubt.

Der von dem Antragsteller an die Bundesschiedskommission gerichtete Schriftsatz vom 24. Februar 2016 dürfte bei verständiger Würdigung dahingehend auszulegen sein, dass der Antragsteller - neben einer Reihe anderer Begehren - die von dieser Versammlung vorgenommen Wahlen und gefassten Beschlüsse anfecht.

Für Anträge dieses Inhalts sind aber erstinstanzlich die Landesschiedskommissionen zuständig; ein Fall, in dem ausnahmsweise die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission gegeben wäre (§ 4 Abs. 1 der Schiedsordnung - SchO), liegt nicht vor.

Daran ändert auch nichts, dass der Antragsteller offenbar die Landesschiedskommission Bayern für befangen hält, denn auch über Ablehnungsgesuche eines Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit hat regelmäßig die Schiedskommission zu entscheiden, der das abgelehnte Mitglied angehört (§ 11 Abs. 3 SchO).

Der Antrag war daher an die zuständige Landesschiedskommission Bayern zu abzugeben.